

# Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

vom 28.02.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223 - 41, hat der Senat der Universität Trier am 17.02.2011 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 28.02.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 18 Freiversuch“ gestrichen. Die §§ 19 - 24 werden zu §§ 18 - 23.
2. In § 1 Absatz 4 Satz 2 wird die Ziffer 3 gestrichen. Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3 und die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 4.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat“.
  - b) In Absatz 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

“Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 2 entfallen“.
  - c) Absatz 10 wird gestrichen.
4. § 10 Absatz 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in dem Bachelorstudiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, an der Universität Trier eingeschrieben ist“.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Hausarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, eingehalten werden kann“.

- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen in den Fachprüfungsordnungen zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig“.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Wenn die Prüfungen im Falle der letzten Wiederholung als nicht bestanden bewertet werden, sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten“.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „erste“ durch das Wort „letzte“ und die Wörter „schriftlichen Prüfung“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- bb) Im letzten Satz wird der Punkt gestrichen und folgende Formulierung angefügt: „oder wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund zur letzten Klausurprüfung nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird“.
- cc) Im letzten Satz wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 5 - 7 werden Absätze 6 - 8.
- f) Im bisherigen Absatz 6 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
- g) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt im Campus Management System der Universität“.
6. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt unter Berücksichtigung der Arbeit für parallel laufende Module vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass eine Bearbeitung in einer Frist von 9 Wochen bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Bachelorarbeit möglich wäre“.

- b) In Absatz 5 wird im letzten Satz das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 6 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
  - d) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:  
„Wenn die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden“.
7. In § 16 Absatz 3 werden im ersten Satz die Wörter " gemäß Anhang" durch die Wörter "gemäß Fachprüfungsordnung" ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass benotete Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten nicht in die Endnote eingehen“.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung“ gestrichen und es wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Absatz 4 findet keine Anwendung“.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Wiederholung einer Modulprüfung muss jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Findet die nächste Prüfung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung statt, kann die Prüfung auch zum ersten Termin nach Ablauf dieser vier Monate wiederholt werden“.
    - bb) Es wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung“.
  - c) In Absatz 5 wird im ersten Satz das Wort „zweiten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt und der Punkt gestrichen und die Wörter „und damit gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden“ angefügt.
9. § 18 wird gestrichen.
10. Die bisherigen §§ 19 - 24 werden zu §§ 18 - 23.
11. Der bisherige § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 5 werden im Halbsatz 2 hinter dem Wort „muss“ die Wörter „ab dem zweiten Rücktritt“ eingefügt.
  - c) Dem Absatz 3 wird als letzter Satz hinzugefügt:  
„Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden“.

12. Im bisherigen § 20 Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Die Gesamtnote wird hinter der Bezeichnung in Worten in Klammern als Zahl mit einer Kommastelle aufgeführt“.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den .....28.02.2011.....

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger